

Registratur

256

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

betreffend

San. Marianne, Marktort Menden.

Til. V

Sect. 6

Nº 1

Dies Band

Fach 14. 2

Anteriora

N

1

Markt-Ordnung
der Stadt Remagen.

- [illegible]

Remagen, den 18^{ten} Juli 1832.

Van Linggumstee
gag: Queckenberg

Parasiten Markt = Gewinn eines Geschäftsganges.

Robt. van der Aa August 1832.
 Koninklijk Pruisisch Regiment, Abtheilung des Jägers
 243. Tbn.

Der glückseligsten Abschrift,
Der Lingenerin, der,
Queckenberg



No 736

Rev. d. 22/3 33
No III

Zur weiteren Befestigung der Individue
des Bau-Commissariats in der Stadt
auf Wittenberg und Hauptstadt in
Wittenberg Markt aufstellen wird, der
wegen Markt von 13. u. 14. Markt
und die Ursprung- Gasse, die
Einigkeit wird, werden nicht sein.

Kommission 12 März 1833
der Landung
Ammer

An
Hr. G. G. G. G. G.
zu
Menden

9^m: 4/865

Herrn Hingermeyers, Liechtenberg, Wollguthen

for 9/8 65

in Meindorf

N^o 3552

Ms. 747.

W. m. dem Königl. Landrathe von
Welfen-Bitter zu c. Hofensleben zu
Liebau zu Hofensleben Kapfenwörth
Grafenst. vord. in dem die Finanz-
aufsicht der Finanz-Verwaltung ist.
In Friedr. Wilhelm. Hatte jetzt
240 Finanz- und Finanz-Verwaltung
einige Finanz-Verwaltung.

Meinberg am 7. August 1865

der Königin von Mecklen

In: 11/265. PO 756 Sickles

Dr. M. S. L. T. an Anna Lingner.

meiner Giechensberg zu Meiningen

May 8 76 for Algamin. Harvard

Returning Nov 17 January 1874

und das Königl. Handels-

Amplification in English

Das Mark der gemessenen Lärche

Handwritten text: *Handwritten signature*

ausdrückt, wenn sie bezeugt.

mit Fragen voll. Rändig wird

ist nur ein karthäuser thier

von andern Markt. Oder nicht

nasalantun s. b. Kaxan bi

Einzelne Blätter sind beschnitten

for the first time in the history of the world.

Der größte Teil der Arbeiten von
Luthe in den letzten Jahren ist

... und in den darauffolgenden Tagen
wird es sich zeigen, ob die ...

Ergebnisse der Prüfung

...and in the ...

Saban

Esan langin hat sij den kassigen kien
wofnaam der Wengel kassigen jamoest,
dat sij kien Geloofensart haben, die
gewoenslyken Eendel in d'gheffte in een
middelbaren Nijer nie kassigen ge kenne.

Genüß hat diesel in der Bildung eines
Lebens - Planes Auswirk^g geübt,
dessen Gültigkeit jeder auf gewisse Be-
stimmte nat^urgemäße, nicht auf geistige
normen, auf solche, nämlich, welche, wie

g. B. Lier, Kutter, Kijs, Gaffling, Grunp
w. f. v. den He-Harngfarn d'ing regel-
mäßigig abgeleitet oder zusammengeklebt man
den Procenten nicht ganzafist zu
werden pflegen. Dergleichen Bedarfs

[illegible]

und, Sie, mich, um ⁶ihren Preis zu erfragen
bitten ⁶ & Geld zu kaufen. Diefelben, in
den ⁶umliegenden Lärchen aufzuheben,
ist nicht nur mit Zeit verlohrt und
Kraften verknüpft, sondern kostet viel
Geld, was nicht zu ⁶unserm Zweck ist.

fünf Jahr nach dem Tode des
 Königs ist es in manchen
 Theilen von den Türken in Besitz

*aus dem Archiv
König. Preuss. Landes- u. Güttern- Administration
der Verwaltungstraff. der Generaldirektion
in B. H. Göttingen*

Mein Br. 16/4 66
de Bp. m

Leifolgend zur Mittheilung an die Herren die mittelst
mündl. Eintrags vom 30. April d. J. B.
N. 1873 eingereichte Markverordnungen, betreffend
das Öffnen der Viehweiden der Gemeinde B. und
H. und die Aufhebung der Fährten
zur Einweisung nach Markverordnungen zu Friedr.
Hilf. Hütte bei Troisdorf und der Gemeinde
das auf der Capellenstraße der Bürgermeisters
von Siegburg, dass durch die Einweisung dieser
Märkte, die Markverordnungen in Siegburg keine
Kräfte mehr haben können, dass Grund auszu-
weisen in der Mark, dass Fährten zu ver-
fügen und dass, wenn auf der Fährten gemein-
schaftlich sein wird, dass nicht ungenügend mit
Erhaltung der Märkte einen Versuch ge-
macht.

Die gemeinliche Sache nach dem Entwurf der
Vize Rathsmitglieder der Gemeinde B. und H. und
H. und die Erhaltung nach Markverordnungen
in der Gemeinde meidet an dem in
der Eingabe der Stadtsan Markverordnungen vom 23.
August d. J. B. angegebenen Termin am Dien-
stag, Donnerstag und Freitag jedes Monats
auf dem in der Eingabe bezeichneten vom 6.
November d. J. B. bezeichneten Platz an
jüngstlichen Eingänge der Friedr. Hilf. Hütte.
Die uralte Fährten der Bürgermeisters von
meidet und der Gemeinde die Sache der Gemein-
den Markverordnungen und Fährten nachsehen.

Cöln den 11. Juni 1866.
Königl. Regierung, Abteilung des Innern,
gez. *Stück*

SIEGBURG
28. 5. 1873

Heinrichs Siegburgs Markverordnungen

Frei

Meinert
König

Ich erlaube mir Abdruck des von Ihnen
 mir eingesandten Entwurfs zur Marktordnung der
 Friedrich-Wilhelms-Platz, nachdem ich denselben
 unter Vorbehalt Ihrer Genehmigung durch meine Rechts-
 pflicht vorgehen sah, mit dem Auftrage, die
 Abhaltung der Messen und die sonstigen Anordnungen
 sollen sich in dieser Hinsicht der Richtigkeit annehmen.
 Die Bekanntmachungen, welche sich beziehn auf
 die Messen und die in der Legebauer Briefblätter
 veröffentlicht sind, will ich sehr gern unter Aufsicht
 setzen und wollen Sie mir die wichtigsten Punkte
 obliegenfalls überreichen zu helfen. Ich bin sehr
 in der Lage, die Marktordnung ist vollständig und
 in der Publikation für Sie zu Friedrich-Wilhelms-
 Platz sowie in einem Anhang am Marktplatz
 angehängt und geschlossen. Können Sie sich
 überzeugen. Ich bin, wenn die Marktordnung
 der Friedrich-Wilhelms-Platz, welche ebenfalls
 seitdem kein Abänderungen erfahren wird, von Ihrer
 Seite genehmigt ist, kann dieselbe in öffentlichen
 Blättern veröffentlicht werden. Ich bin sehr
 dankbar für Ihre Marktplatz und ich habe
 Abdruck der Marktordnung vom 1. Mai 1867
 der Könige von Preußen

In
 dem Königl. Lager
 Fr. W. Hütte.

Markt-Ordnung

der Friedrich-Wilhelms-Hütte bei ~~Liebertsdorf~~
Obermerden Bürgermeisterei Menden

1.) Der eingetragene Wochenmarkt soll gewöhnlich an jedem Dienstag und Samstag, jedoch aber auf den Dienstag ein Feiertag fällt, am nächstfolgenden, und wenn auf den Samstag ein Feiertag fällt, am nächstvorherigen Markttage stattfinden.

2.) Derselbe wird auf dem breiten Wege am südöstlichen Eingang innerhalb des Grundbesitzes der Friedrich-Wilhelms-Hütte von Anfang April bis Ende September während der Stunden von 8 bis 10 Uhr und von Anfang October bis Ende März von 8 bis 11 Uhr Morgens abgehalten. Der Beginn der Markthunden wird allmählich durch Aufhängen einer Fahne am Thor, und der Rhythmus durch Einziehen derselben bezeichnet.

3.) In der unter 2 bezeichneten Zeit dürfen die Ausstellungen zum Markte nur auf dem abendwärts genannten Platze stattfinden und hienach in dem für den Markt bestimmten Gegenständen außer demselben nicht abgeschlossen werden. Das Aufstellen der Markthäuser und das Handeln mit denselben auf ihrem Plage zum Marktplatz ist untersagt.

4.) Vor dem Rhythmus der Markthunden darf an Markthäuser oder Händler nichts verkauft werden.

5.) Nach 10 Uhr Morgens im Sommer und nach 11 Uhr Morgens im Winter steht es den Markthändlern frei, ihre Marktzugangsstände anzubringen wo sie wollen, und auf an Händler oder Marktkäufer abzugeben.

6.) Die Aufsicht über die Marktordnung führen die Platzmeister Johann Büchel, Georg Pilger und Gottfried Keller, ^{welche in dieser Eigenschaft inwöhnlich} ~~welche in dieser Eigenschaft inwöhnlich~~ ^{und deren Anordnungen} ~~und deren Anordnungen~~ ^{angemessen} ~~angemessen~~ ^{inwöhnlich} ~~inwöhnlich~~ ^{Solche zu leisten ist.}

7.) Die Aufstellung der Verkaufsgegenstände hat in der Ordnung zu geschehen, welche von einem der unter 6. genannten Marktkämmerer angegeben wird.

8.) Der Marktkamfer ist es auf gehalten, bei misslicher Witterung einen geeigneten Mann außerhalb des Marktplatzes anzuweisen, in welchem Ausbittungen geschehen und Käufe geschlossen werden dürfen.

9.) Jeder Handel darf nur auf dem gesetzlichen Marktplatz- und Ringstraßen abgeschlossen werden.

10.) Wenn Wagen von Verkaufsgegenständen sind am Markt befallen und verladen, welche in der Regel nur auf den Antrag des Fiskus nicht oder nicht, jedoch können auf Marktkämmerer Fiskus-Ermittlungen durch diese Beamten verlangen, wo sie glauben, daß ein Verbot bei einem Verkauf beabsichtigt werde.

11.) Für jede Fiskus-Ermittlung unter 5. 10. werden 2 Pfgr., für jede von 5-10 St 3 Pfgr., von 10-100 St 4 Pfgr. und weiter für jede 100 St 4 Pfgr. als Waagegeld erhoben. Diese Gebühren sind sofort zu entrichten und zwar in der Regel vom Ankäufer. In dem Falle aber, wo durch diese Ermittlung sich herausstellt, daß der Verkäufer in ganzwillkürlicher Absicht eine zu hohe Angabe gemacht hat, fällt diesem das Waagegeld zur Last.

12.) Waagegeld soll vorläufig nicht erhoben werden

Wenn

Wenn die Befragung eines solchen auf später zurück als zweckmäßig erscheint, bleibt eine entsprechende Befragung vorbehalten.

13.) Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung sollen von Polizeiwagen verfolgt und gesetzlich bestraft werden.

Also beschlüssig beschlossen und genehmigt

Meinberg am 4. Juni 1867

Der Bürgermeister von Mecken

Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Artien-Verein in Cöln.

pr. 14/6 677

Friedrich-Wilhelms-Hölle bei Troisdorf,

den 13^{ten} Juni 1867.

Lehrer Bürgermeisters Lichtenberg, Wolfenbüttel
in Weindorf.

In Folge des mit Herrn Garsden vom 13. d. d. Monats und gefälliger
gemeinsamen Andeutungen erlaube ich mir, Ihnen hiermit eine An-
zeige dazuj. l. g. Einigung von Pflanzmärkten zur Veranschaulichung
zu übersenden, und zwar 2 Exemplare für die Einsendung in den
Liebhaber's Club-Klub und 10 Exemplare zum Aufhängen in den
gemeinsamen Pflanzgarten. Ist die obige genannte Gaze zu klein, so werden
wir sehr gern auf andere Abdrücke Rücksicht nehmen.

Mit aller Aufmerksamkeit

der Verwaltungsrath *vergeben*
i. H. H. G. G. *der Generaldirektor*

Die geschäftliche Correspondenz bitten wir, nach der Friedrich - Wilhelms - Hütte bei Troisdorf zu adressiren.

Be. m. gericht an Herrn Leinhard Mayr der
Lichtenberg. Die unrichtige kriegsfigle Markte
Ordnung von Pöngitz ist allerdings auf
einige zum kriegsfigen einflussende
Zustände aufmerksam gemacht, die in einem
neuen Entwurf aufgenommen, welcher in
Hauptstadt dem kriegsfigen beiliegend
Herrn Mayr, 21. Juni, 1867
der Herr Leinhard Mayr.

Markordnung für den Markt Pöngitz.

- A. Vom Verkauf und der Bestimmung der Plätze.
- §. 1. Alle zum öffentlichen Verkauf bestimmten Markte- Gegenstände, welche nicht durch direkte Einstellung auf ein bestimmtes Geschäft angewiesen sind, dürfen nur auf dem Marktplatz verkauft werden.
- Die Reihenfolge der Aufstellung beginnt dort in der südlichen Ecke an der Längsmauer. Wenn von dort ab der Markt der Plätze nach rechts bestimmt worden, so muss jeder Verkäufer seine Waare folgen. Der freie Platz in der Mitte bleibt so lange unbesetzt, als in der südlichen Ecke und demnächst in der nördlichen Ecke noch Plätze frei sind.
- §. 2. Alle Markte- Gegenstände werden am Freitag und Samstag bestimmt.
- §. 3. Am Freitag und Samstag, welche am Abend vor dem Hauptmarkttage ankommen, sind zwar gestattet, aber Waaren in den Abständen einzustellen; jedoch ist es nach §. 90 des k. k. Reichsgesetzes vom 28. April 1818 unter der darin bestimmten Strafe und Konfiskation der Waaren verboten, davon in den Abständen einzustellen oder in dem Markte irgend etwas zu verkaufen, sondern sie sind gefaltet in den Waaren am folgenden Morgen zum Markte zu bringen. Waaren, welche einen Verkauf in ihren Häusern dulden, sollen auf den Grund des §. 33. des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1818 mit 1 bis 5 fl. geahndet werden.
- §. 4. Das Einbringen von Markte- Gegenständen an und vor der Thüre an den Marktplatz und allen nicht zum Verkauf bestimmten Plätze ist sonach jedem untersagt, welche als freiwillige Gensdarmen dazu nicht verpflichtet sind.

B. Vom Handel und dessen Befreiung.

- §. 5. Jeder, welcher von dem dazu bestimmten Plätze zum Verkauf kommt, Waaren gegenstandslos, oder durch die Verkäuflichkeit selbst, oder durch die eingekommenen Waaren täglich, gleichviel wie lange frei gehalten wird, das sind unter bestimmten Umständen zu unterscheiden.

C. von einem Hahn zum Verkauf von, Fleisch, Fisch, Milch, Butter, und sonstigen Waaren, welche

Freitag 12 Stunden. Einmal. 3 fl. 10 Pf.

b. von einem Hahn unter 12 bis 6 Stunden. Einmal. 1 " 11 "

c. von einem Hahn unter 6 Stunden. Einmal. 1 " 2 "

d. von Fleisch und sonstigen Waaren. 2 " 2 "

Die Verkäuflichkeit der Waaren wird von dem Marktmeister bestimmt, jedoch ist es jedem Verkäufer freigestellt, seine Waaren selbst zu verkaufen. Die Verkäuflichkeit der Waaren wird von dem Marktmeister bestimmt, jedoch ist es jedem Verkäufer freigestellt, seine Waaren selbst zu verkaufen.

2.6. Niemand darf Gegenstände, welche zu dem Markte bringen, feil bieten, bevor er nicht das Mandat davon kauft und darüber einenchein empfangen hat. Zu dem Ende hat jeder Verkäufer einStempel und Kauf bei dem Angerichte oder einem zu bestimmten Ort, gelte, dessen Bescheinigung ein Aufseherstelle bezeugt und bezeugen sein wird, auf zu machen, der für einen Tag gültigenchein sein, zu lösen, und sorgfältig aufzubewahren.

Für alle übrigen Markt Gegenstände wird das Mandat von dem Angerichte selbst, an dem Laden eingesammelt und dessen Empfang bescheinigt.

C. Von der offentlichen Waage.

2.7. Gegenstände von geringem Gewicht, als Linsen, kleine Samen, werden mit der städtischen Polizeiwage, schwerer Gegenstände in der öffentlichen Waage abgemessen.

2.8. Niemand ist gezwungen, auf der öffentlichen Waage zu wiegen, verlangt jedoch der Käufer das Abwiegen, zu müssen. Es ist so weit die mit der 2.7 angegebenen Weise geschehen.

Es ist jeder Person unter Polizeibefehl verboten, auf in das Abwiegen zu mischen. Es steht jedoch jedem frei, seine eigene Waage mit eigener Waage und Gewicht, wenn selbige gesiegt gewicht sind, abzuwiegen.

D. Von dem Markte.

2.9. Es ist allen Verkäufern, welche Waren zum feiligen Markte bringen und nicht mit einem Gewerbszettel versehen sind, verboten, vor oder an der Marktschranke oder in der Stadt selbst an Verkäufer, oder andere Personen zu überlassen, welche sind selbige direkt zum Markte zu bringen.

2.10. Es wird jedem Verkäufer und jeder Verkäuferin aufgegeben, immerfall die Tage nach Verkündigung der gegenwärtigen Marktordnung bei der Polizeibehörde auf zu machen, wo ich Mann in der Angerichte eingetragten werden sollen und ich eine Bescheinigung für den Markte kauf erhalten werden wird. Diese Bescheinigung muss auf dem Markte jedesmal vorgezeigt werden können.

2.11. Damit kein Lüge in einem feilkauf gescheit und durch den Verkauf der Waare nicht so sehr werden bleibt allen Feilkauf auf dem Markte zum Verkäufer und jeder Verkäuferin bis nach 10 Uhr unter sagt. Davoranmessen sollen wenn Markte geschlossen sind und das Polizeigewicht gegeben werden.

2.12. Wenn so ist ab dem feiligen Markte und Linsenwaren, welche Linsen, sind zu verkaufen, im Falle in kleinen oder großen

Anteilen nicht zu verkaufen, vor Ablauf der im vorangehenden Paragraph bestimmten Fristen unter sagt, der Markte von dem feilkauf zu Markte bringenden Feilkaufern nicht zu kaufen; nach dem die feilkauf Waare gegen die in Annahme kommen soll, nach dem Unterbreitung der Verkäuferin trifft.

2.13. Nicht minder straflich mussen Feilkaufern, welche auf dem Markte kaufen, dafür sorgen, dass sie sich davon bis nach 10 Uhr Morgens nicht entfernt zu weit begeben wollen.

E. Polizei auf dem Markte.

2.14. Es dürfen keine unvorsichtige oder sonst ungehörige Leute, mittel zum Markte eintreten, sondern sollen in der Bescheinigung genommen, nach dem die Umstände der Gewichte und der Verkäufe der Waren und der Verkauf der Waare gegen die Feilkauf das gewichtliche Markte, nicht zu werden.

2.15. Es wird streng darauf gehalten werden, dass auf dem Markte nicht gewichte und feiligen Waaren, Waaren und Gewichte gebracht und gegen die Verkauf von ungewichte und unfeiligen Waaren zu nach dem Bestimmungen der Gesetzgebung geschehen werden.

2.16. Die Gegenstände, welche für ein bestimmtes Gewicht oder Gewicht zu verkauft werden, müssen angegeben Gewicht oder Gewicht auf nicht verstanden, und im Falle der Verkäufer das Gewicht zu der Befragung überweisen werden soll. Dies ist insbesondere im Falle mit der Linsen und dem Linsen, nach in einzelnen Tagen oder feilkauf Waren eingeleitet zu werden gegeben.

2.17. Damit die Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markte gesichert werden können, hat jeder der Annahme der Polizeibehörde feilgefügten

2.18. Alle Feilkauf Feilkauf gegen diese Markt Ordnung, nach dem besondern Gesetze nicht vorgeht und eine strenge Befragung nicht unter, vor sich sind, werden mit der gewichtlichen Polizeibehörde, nach 2.3. schon bestimmt ist, mit ein bis fünf Gulden bestraft.

Lieburg, den 11. October 1842.

Der Bürgermeister

(gez.) Küster Kuhn.

Gefahren und geordnet.

Pöln, den 19. Dezember 1842.

Einigl. Regierung, Abthl. des Innern.

B. 20432

(gez.) Klob.

Nach dem Marktordnung ist an dem feiligen Feilkauf öffentlich angepflagen und nach dem 10 Uhr Tag, lung, nämlich nach dem zwanzigsten August bis einpfingstlich zum 1. September die feilkauf angepflagen bleiben.

Lieburg den 26. August 1846

Der Bürgermeister

17. Lieburg.

Die vorstehende Marktordnung des 11. October 1842, die Aufführung über die
Königliche Regierung vom 19. December 1842 und die diesbezügliche Publication des
Fehlens an dem hiesigen Gemeindeausseß vom 26. August d. J. ist am
26. August d. J. auf vorstehenden Zettel mit dem Befehl an die
öffentlichen Wachen und Plücker in Aachen, Aachen, Aachen und Aachen
ausgegeben worden und am 26. August d. J. im öffentlichen Aachen
dieses Jahres am Gemeindeausseß angehängt worden.

Liebig am 4. September 1856.

Am Liebigmeister
Liebig.

Die Aachen sind die Aachen, der Ablauf der in vorstehenden
Kavagragg bestimmten Aachen und Aachen, die Aachen von Aachen
sollen die Aachen bringen den Aachen und Aachen, nach dem
diesbezüglichen Aachen gegen die in Aachen kommen soll, nach dem
Aachen und Aachen der Aachen Aachen.

2. B. Nicht minder strenglich müssen die Aachen mit der Aachen
Aachen Aachen, dass die Aachen bis nach 10 Uhr Aachen
und Aachen zu Aachen werden.

3. Polizei auf dem Markt.

2. 14. Es dürfen keine Aachen, Aachen oder sonst Aachen
mit der Aachen Aachen Aachen. Aachen sollen in Aachen
genommen, nach dem Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen.

2. 15. Es wird Aachen Aachen Aachen, dass auf dem Markt
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen.

2. 16. Die Aachen Aachen, nach dem Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen.

2. 17. Damit die Aachen und Aachen auf dem Markt
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen.

2. 18. Alle Aachen Aachen gegen die Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen.

Liebig am 11. October 1842.

Am Liebigmeister

(gez.) Aachen Aachen.

Aachen Aachen.

Pöhl, am 19. December 1842.

Königl. Regierung, Aachen Aachen Aachen.

B. 20432

(gez.) Aachen.

Der Aachen Marktordnung ist an dem hiesigen Gemeindeausseß
angehängt und Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen
Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen Aachen.

Liebig am 26. August 1856 Am Liebigmeister

Markt-Ordnung des Friedrich Wil-
helms-Hüttens bei Obermünden, Lützow-
sche Menden.

1. Der einzugsfähige Wochenmarkt soll zuerst
aus dem Dienstag und Donnerstag, sofern einer
auf den Dienstag, ein Donnerstag fällt, am nächst
folgenden, und wenn auf den Donnerstag ein Freie-
tag fällt, am nächstfolgenden Samstag stattfinden.
2. Dasselbe wird auf dem breiten Wege am späte-
sten Eingang zu dem Hofe des General-Lieutnants
des Friedrichs Wilhelms: Kette, von Anfang
April bis Ende September während der Winter- und
Frühjahrs- und Sommer- und von Anfang October bis
Ende März von 8. bis 11. Uhr Morgens abgehalten.
Der Beginn der Marktschranken wird allemal
durch Klingeln einer Glocke am Hofe und der
Schluß durch Klingeln derselben bezeugt.
3. Zu dem unter 2. bezeichneten Zeitpunkte der
Anstaltungen zum Markte wird auch dem oben
bezeichneten Platz zu stehen und jeder
falls in dem für den Markt bestimmten freien
Platz und der dazugehörigen Vorplätze, sowie
den das Befahren des Marktes und der Um-
gebung mit demselben auf ihrem Wege zum
Marktplatz in Einklang zu bringen. Auf vorstehende Punkte
beizugehen, welche Morgens zum Beginn des Mark-
tes, oder schon Abends vorher ankommen, wird ge-
eignet, ihre Waren in den Abfahrgassen und
in den Gassen, jedoch nicht in den nach §. 26. des
Gesetzes „Reglement“ vom 28. April 1824 unter der
darin bestimmten Strafe und Confiscation der
Waren verboten, sowie in den Abfahrgassen
oder in den Gassen, in welchen ein anderer
Ort, als der Marktplatz, der Ort der Markt-

London

Abwanden irgend anders zu werkschaffen, sondern sie
sind gehalten, die Waren zum Markte zu
bringen. Nichts, was für einen Verkauf in dem
Zinspauß dienen, soll außer dem Jahr 1818 des
Reichs-Reglements vom 20. Juli 1818 mit
ein 5. §. anders geordnet werden.

4. Das Lillbinder von Wera Klyngauß in Lillbinder.
Das Lillbinder ist fertig und steht der
Wera Klyngauß in Lillbinder, was für ein
all umfänglich in der Lillbinder, was für ein
weist ist.

5. Wird der Einfluß der Marktklumpenpreise, nicht
auf den Beginn des Marktes durch den Marktpreis
oder Händler einflußvoll sein? Im Falle
von Zurechnung sind Preise einflußvoll
Marktpreis? Marktpreis?

6., Karf 10 Ufr. Vornittags im Tinnor und auf 11
Ufr. Vornittags im Winterstuch al. am Markthaus
platz, ihre Markthausganzganzstände anzubieten,
sowohl an den Markthaus als an den Markthaus
ständen anzubieten.

7. Der Kupffist über die Werkstatt und ihre
zusatzige Punkte flach in der Friedrich-Wilhelm-
Hütte. Infallbar in der als Werkstatt für einen
kompetenten Kupffist in der Werkstatt und in der
Dann Anweisung in der Werkstatt ist in der
Lief. Folge zu liefern.

8. Ein Aufstellung, der Verkaufsgeschäfte in der
in der Erklärung, zu geschehen, welche von einem
unter dem Namen des Marktes, Aufseher, ange-
geben wird.

2. Das Wurkth. Kiffpfaß ist so einig gekalket, daß
mit bloßer Witterung, ohne gezeigten Kalk an
Zusatz das Wurkth. Kiffpfaß anzuwenden, in solchen
Auswicklungen gegeben und Kalk gegeben werden.

In
Dresden

Leipzig.

10. Jeder Handel darf nur auf dem gesetzlich bestimmten Markte,
Gemeinde, und Wirtshaus abgepflegt werden.

H. Zuer Wingen war Markgraf. Gegenstünden wir in
 Lammshaus befohlen und anordnet, nachher in der Regel
 nur auf dem Amtweg, der Herrschaft, nicht aber
 nicht, jedoch Kinnand auf Markgraf'scher Ge-
 meinschaft. Gemittalungen durch Lammshaus war
 Lammshaus, nur für Lammshaus, daß ein Botschaft, bei einem Mark-
 grafen beauftragt wurde.

17. Für jede Quasigeld-Fremittelung, unter 5. & über
2 Pf. für jeden von 5 bis 10 & 3 Pfennigen, von 10 bis 100
& 4 Pfennige als Wurzengeld anzulegen. In der Ge-
genwart sind jedoch zu unterscheiden und zwar in der
Regel vom Ankauf. In dem Falle aber, wo ein
dieser Fremittelung selbst vorzuziehen, das 3. der Markierung
in einem fünfzigsten Absatz eines zu sehr anzulegen
muss sich nicht diesem das Wurzengeld zu Lege.

13. Es ist unser Wunsch, uns für die Erfüllung der Pflichten zu bemühen, die uns durch die Natur und die Vernunft aufgetragen sind. Wir wollen uns für die Förderung der Wissenschaften und Künste einsetzen, die uns zu einem bessern Verständnis der Welt und zu einer höheren geistigen Entwicklung führen. Wir wollen uns für die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen einsetzen, die uns zu einem glücklicheren und friedlicheren Zusammenleben führen. Wir wollen uns für die Förderung der Gerechtigkeit und der Freiheit einsetzen, die uns zu einem gerechteren und freieren Leben führen. Wir wollen uns für die Förderung der Liebe und der Brüderlichkeit einsetzen, die uns zu einem harmonischeren und einträglicheren Zusammenleben führen. Wir wollen uns für die Förderung der Wahrheit und der Gerechtigkeit einsetzen, die uns zu einem gerechteren und freieren Leben führen. Wir wollen uns für die Förderung der Liebe und der Brüderlichkeit einsetzen, die uns zu einem harmonischeren und einträglicheren Zusammenleben führen.

14. Kündigalt soll vorläufig nicht aufbehalten werden.
Obwohl die Befragung eines solchen Fall später auch auf
allgemeinmäßig nur nicht, bleibt aber der Fall für
Suffhallung vorbehalten.

15. In der Befestigung gegen die Markkirchung
sollten mit einer Geldsumme von 5 Thaler gearbeitet werden,
insofern nicht schon durch andere Güter der Markkirchung
Abgaben zufließen.

Mein Dorf am 22. Juni 1867

Der Bürgermeister von Mendens

F und weitere für je 100 M 4 Pfennige

Cöln den 6. August 1867

Gegen den von dem Königlichem Landratsherrn
mittels Marginalberichts vom 8. v. Mth. in duplo
eingeworfene, antwortend zurückzufolgenden Entwurf
einer Marktordnung der Stadt Cöln. Nachstehend
bei Obermenden findet sich folgendes zu vermerken:

1. Was bereits in dem vorgerathenen Marginalbericht
bemerkt worden, sind die Gegenstände der Marktkor-
rektur unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung
vom 29. April 1850 näher zu bezeichnen.

2. Da die Bestimmungen der gütlichen Anordnungen
wegen der Marktkorrektur auf S. 187 der Gewerbe-
ordnung vom 17. Januar 1845 strafbar sind, so muß
in § 3 der Entwurf die Bezugnahme auf den § 33 der
Preuss. Proklam. vom 20. Juli 1818 wegfallen.

3. Bestimmungen über den Verkauf derselben an Orten,
wo solche noch nicht bestanden, auf S. 11 der Gewerbe-
ordnung vom 9. Februar 1849 nur nach Maßgabe der örtlichen
Verhältnisse einzufügen werden, und da ein solcher
Verkauf nur bei Lokalisierung Marktflecken der Län-
dergemeinden Menden sich thun wird aufzuweisen
haben, so werden die §§ 5 und 6 der Entwurf wegzu-
heben sein.

4. Auf die Bestimmungen in § 7 über die Anstellung
und Veranlagung der Marktkassen können wegfallen,
da sie nicht in die Marktordnung gehören; nur der
letzte Satz, welcher anfängt mit den Worten: „den
Anordnungen u. s. v.“ ist beizubehalten.

5. Für Festsetzung der im § 12 gedachten Marktgelder
ist nicht der Käufer, sondern wenn nicht im Uebere-
instimmung mit dem Contrahenten vereinbart worden, der Marktkas-
senverwalter, der letztere bei Marktkäufen nach dem
Gewicht des Kaufs zu liefern hat, daß die von
den Marktkassen Menden so viel wiegen, als er ange-
geben hat.

Auf die Cölner Marktordnung vom 2. Mai 1853
(Beilage)

(Lailays zu Stück 29 des Amtsblatts von 1853) freilich nicht
N. 28 war, dass das Kaugericht vom Flecken für
zu erklären ist.

Abgesehen von den vorstehenden Bemerkun-
gen gibt uns die Reduction des Entwurfs zu maß-
gebenden Einrichtungen Manuskript. Dies übersehe-
nden Vaters entzogen eine Abschrift der Marktver-
ordnung der Stadt Rheinfeld, vom 10. Mai 1855, um dem
Lagermeister anzugeben, unter Zugrundelegung dieser
Marktordnung und unter Berücksichtigung der vor-
stehenden Bemerkungen einen neuen Entwurf anzu-
fertigen. Ueber diesen Entwurf ist zu vor auf dem
General-Inspector der Friedrich-Wilhelms-Platz zu
förmlich, der Markt auf einem zu dieser Güte
gehörigen Platz abzufalten worden soll. Ueberwacht
ist der Entwurf mit der Anfertigung des General-Ins-
pector und wieder anzulegen.

Königliche Regierung, Abteilung der Justiz
gen. Birk.

Der hies. Königl. Landw. Amt zu

№ 23/8 67 № 833 В II 4291. Siegburg.

Abtheilung nebst Anlagen an Herrn Ludwig von
Lichtenberg in Meindorf zur Kenntnissnahme und
Befürsorgung der Ausfüßung Königl. Befehle.

Auf ganzem Gebirge sollen Sie mit der
Markordnung für Rheinbach vorgehen.

Liegburg am 19. August 1867
des Landrathsamts. Prosector

Abgekauft nebst 3 Anlagen von dem kaiserlich bayerischen
Hofe für die Kaiserliche und Königl. Hofbibliothek.
München am 23. August 1867
Der kgl. vormalige
Sachverwalter

N^o 3610

Markt. Ordnung der Friedrich: Wilhelms
Hütte bei Schmenden, Bergbauamt bei Mendon.

1. In nünzigstündigen Maschinenwerke soll zu-
nächst an jedem Dienstag und Samstag, so fern
nicht auf den Samstag ein Feiertag fällt, am
nächsten Sonntag, und wenn auf den Samstag ein
Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktag
stattfinden.

[illegible][illegible]

John

Julian, die Marwan zum Märkchen bringen. Möge, wenn
man Markant in ihrem Zirkel, sollen auf
Grund des § 33 des Rufford-Beschlusses vom 20. Juli
1818 mit 4. bis 5. § 1. des Beschlusses vom 18. 11. 1818.

4. Das Stück brachten uns Werk Klyogen stünden aus dem dem
Werk Klyogen ist mit der Werk Klyogen
Jedem nur sagt, mal sar nicht als Werk Klyogen
Gewinn brachten den den Werk Klyogen.

5., Wer den Verkauf des Marktschanden gewalt, ein
eines des Logium des Marktschanden Marktschanden
und Handel nicht unterwirft, sondern. Im Falle der
Zwangsanordnung, sind gewalt Kaufmann des
Marktschanden.

C, Dauf 10 Ufrs Donnerstags im Januar 1811
Ufrs Donnerstags im Winter, stellt es das Marktkauf-
fest, für den Kauf gegenwärtigen und zukünftigen, sei für
mollere, und auch an Ländern das Marktkauf festge-
setzt. Auf sich über die Marktkauf festsetzen 2 ge-
winnbare Platzmeister das Friedrich: Wilhelms:
Stütze. Einplanen werden als Marktkauf festsetzen com-
petenter Befehl Befehl des von dem nur an der Zeit!
Das Anordnungen der Marktkauf festsetzen im an-
genüß Folgen zu lassen.

B. die Aufstellung der Marktschranke geschehen ist
in der Meinung gegoffen, und es von einem der
unterzeichneten Markt- Aufseher begesellen sein.

7. Immer Wieder zufassen ist es unmöglich den
unzähligen Mittelungen meiner Zeit und Ort
auszufallen das Marktgeld anzunehmen in
solchen Verhältnissen zufassen und ein
zufassen unter den Einfluss.

10. Für den Handel Kauf und Verkauf gesetzlicher Waaren
Gewinnsteuern und Winkelfürer abgeführt werden.

11. Zum Mithras und Mithrasgötzenstand in einer
 ein Laubholz bestanden und in einer, in der Mitte des Berges

und auf den Rath, der Herrmann nicht das
nichts, jedoch können auf Herstellung seiner ge-
wünschten Mittelungen durch diesen Leuten vor-
zugehen, was sie glauben, daß eine Lösung bei
ihnen noch nicht eintrefflich werden.

12. Für jede Hauszahl Familienzahl unter 300
werden 2 Pfennige, für jede von 3 bis 1000 3 Pf.,
von 10 bis 1000 4 Pf. und darüber für jede 1000
4 Pf. als Mergengeld erhoben. Diese Gebühren
sind sofort zu entrichten und zwar in der Regel
vom Verkäufer. In dem Falle aber, wo durch
diese Familienzahl festgestellt ist, daß der
Käufer in gemeinschaftlicher Absicht einen zu
seiner Angabe gemachten, fällt diesem das
Mergengeld zu Last.

13. Es dürfen keine Einwäge, vorzuziehender
 sonst einzufinden Lebensmittel zum Verkauf
 angesetzt werden. Diefelben sollen im La-
 fette genommen, nach Bedarf des Umfandes
 dem Genusse ausgegeben, oder bei vorzuziehender
 Noth und Vertheilung beabsichtigtem Gebrauche
 soll gegen die Fälligkeit des vorzuziehenden Aus-
 fuhres eingeleitet werden.

14. Kautzger's Fall vorläufig nicht erledigt wor-
den. Wenn die Befragung eines solchen sich spä-
ter noch, als zu starkmäßig, erweist, bleibt
ein derfalliger Fallstellung vorbehalten.

15. Zinn in der Lungen- und in der Brust-
mit einem neuen Goldes zu einem bis 5
gepfund, was man, in der Luft nach dem
ersten Lungen- und in der Brust-
mit einem neuen Goldes zu einem bis 5

Mein Dorf am 22. Juni 1867

Ihre Liebeswürdigkeit von Mendern.

Sir John Hay.

Abdruck.

Marktordnung für die Stadt Rheinbach.

Für den Wochenmarkt in Rheinbach wird unter Genehmigung der Königl. Regierung zu Köln auf Grund der §§ 75 bis 80, 86 und 187 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 folgende marktbesondere Marktordnung festgesetzt.

§. 1.

Der Wochenmarkt der Stadt Rheinbach wird in der Woche zweimal und zwar am Dienstag und Freitag abgehalten; fällt auf einen dieser Tage ein Feiertag, so findet der Markt an dem unmittelbar darauf folgenden Tage statt.

§. 2.

Gegenstände des Wochenmarktes sind: Gemüse, Obst, Blumen, Pflanzensamen und sonstige Natur-Erzeugnisse, Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischnahrung (frisch, gesalzen und einge-
kocht), Geflügel, Wildpret aller Art, Eier, Fische, Krabben, Getreide und Hülsenfrüchte, Woll jeder Art und alle anderen Wollensfabrikate und Getreide und Hülsenfrüchte, sowie alle Gegenstände, welche zufolge der Einkaufsverordnung der Königl. Regierung vom 29. April 1850 (Amtsblatt von 1850. Seite 127) auf Wochenmärkten feil gehalten werden dürfen.

§. 3.

Der Markt, welcher am frühen Morgen beginnt, und bis um zwölf Uhr Mittags dauert, wird auf dem öffentlichen Platze unter den Linden abgehalten. Alle Waren müssen direkt auf den Markt gebracht und dort feil gehalten werden. Während der Dauer des Marktes ist das Feilhalten von Gegenständen, welche zum Marktwortfeil gehören, an anderen Orten, als auf dem als Markt bestimmten öffentlichen Platze unter den Linden nicht gestattet.

Abd.

Erzeugnisse von dieser Lastimmung sind mit dergleichen
Gegenständen, welche auf unmittelbare Veräußerung für gewisse
Zwecke angewandt, oder auf gewisser Art Veräußerung der
Gegenstände selbst in bestimmten Grenzen aus bestimmten
Localitäten oder im Handel im Verkauf zu verkaufen.
Bezüglich des Handels im Verkauf zu verkaufen die S. 1 bis
4 des Gesetzes vom 28. April 1824 zur Ausführung.

S. 4.

Veräußerung der Waren ist den Verkäufern gestattet,
insoweit es sich um gewisse, Obst und andere Lebensmittel,
sofern solche zu den selbst erzeugten Produkten gehören,
zum Verkauf in den Straßen einzuführen, oder durch
ihre Handlungen einzuführen zu lassen.

S. 5.

Die Handhabung der Polizei auf dem Markt ist dem Markt-
meister übertragen, er weist den Verkäufern ihre Plätze
an, und ist den Anordnungen desselben hinsichtlich der
zu leisten.

S. 6.

Es dürfen keine unrichtigen oder sonst unrichtigen
Lebensmittel zum Verkauf ausgestellt werden. Wenn der,
gleichen Gegenstände auf dem Markt sich vorfinden, so werden
dieselben in Verfall genommen, und sollen dergleichen, welche
sich nicht zur Veräußerung eignen, insoweit sie als nicht
ganz vollkommen unkenntlich werden, der Commune übergeben,
sind sie zu zerstören, die ganz vollkommen aber unkenntlich,
und die Verkäufere zu zerstören und unkenntlich zu machen
nach Absatz der S. 345 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. April 1851
ausgeführt werden.

S. 7.

Vorher, daß beim Markt der Verkauf von gewöhnlichen und
gewöhnlichen

gewöhnlichen, Wasser und Wein gebrannt werden, sind
Strafen festzusetzen, und gegen die Verkäufer zu verfahren, oder
gewöhnlichen, Wasser und Wein den S. 12 und 13
des Absatzes 8 des Gesetzes vom 16. Mai 1816 und dem
S. 348 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 1851 gemäß
ausgeführt werden.

S. 8.

Die Verkäufer, welche nach dem Gesetz zu verkaufen,
soll das Abwägen der Waaren, wenn der Verkäufer keine
Waage bei sich führt, so fern der Verkäufer selbst verlangt,
auf der öffentlichen Waage erfolgen, welche in dem Hause
des Marktmeisters (in der Nähe des Marktplatzes) stehen,
sollt ist.

S. 9.

Marktschuld wird von den Verkäufern nicht erhoben.

S. 10.

Abstraktionen der in dieser Marktordnung aufgestellten
Lastimmungen, werden, insoweit das Gesetz sie nicht mit
einer anderen Strafe bedroht, nach S. 187 der Allgemeinen
Strafgesetzbuch vom 17. Januar 1845 mit einer Geldstrafe
bis zu zwanzig Thalern, und im Unvermögensfall mit
verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bestraft.

Rheinbach d. 10. Mai 1855.

Der Bürgermeister.

gez. Krahe.

Cöln den 24. März 1870.

Pr. 4/4 70. M^o 401

Die Galaxausfertigung im September v. J. in Kriese
Euskirchen hatte sich im Jahre 1868, wie
aus den Listen des Herrn Ober-Procurator und
mitgetheilten Untersuchungsberichten ersieht, auf
eine Person in einem von dem Bürgermeister
aufgestellten Schulbüchse zur Ausfertigung geringfügiger
Gegenstände in der Kriese misstrauend, daß sie nicht
von der Person, die sie ausstellte, zum Teil nachgeschickten
gegenstände, angeblich durch den Herrn Ober-Procurator
haben, so daß schließlich ein Geld ausgeht würde, was
nach dem Ministerial-Befehl vom 11. November 1868
II. 12922 nicht gestattet werden soll. Der Preis selbst
würde in der Kriese betragen, daß gegen einen Einpreis
von 2 1/2 Rgr. mit 3 Schillingen zugekauft werden würde, die
oben genannten Punkte für den Herrn Ober-Procurator
würde sich dann die Zahl, welche nach einem der Zahlen 1
bis 48 aufzustellen müßte, um den Betrag zu erhalten, eine
Karte ausstellt, die den Herrn Ober-Procurator zeigt, daß die
von Herrn Ober-Procurator. Im Betrage, was man so weit die
von fünfzigsten Gallonen Schilling nachschickte, daß der Preis
dann nach der Schillingzahl, die den Herrn Ober-Procurator
10 % zu fallen müßte, um welche Betrag die Schilling, über den
ausgeht würden.

Dem vorerwähnten Hochverordneten für die Zukunft vorzu-
bringen, wurden die Bürgermeister Gerdorf vorgelesen,
die Erlaubnis zu Aufstellungen von gewerkschaftlichen Gegenständen
bei Holzhüttenanlagen einseitig nur schriftlich zu erteilen,
andernfalls aber die Erlaubnis nur auf vorläufige gewerkschaftliche
Gegenstände zu beschränken, und sich moralisch davon abzuhalten,
ganz zu verweigern, daß die Art, wie das Ziel betriebe
werden soll, nicht eine Abweichung von dem
Zweck ist. Abwärt, da, wo die Abwärt vorübergeht
verfunden, daß es sich um die Abwärt und Ziel
an der Gilt handelt, ist die Erlaubnis unbedingt zu erteilen.
Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Guionneau

St
Sinnstliche Grenzen Singsen
meistens das Singende.

B. 4603.

42

Berlin den 17.^{ten} April 1870.

Das Königl. Majestät haben mittelst All.
höchster Order vom 9. d. Mts. geruht, dem für
die Abhaltung eines Kunstmarktes in Offenbach
a/M. zusammengetretenen Comité den Verkauf
von Loosen zu einer in Verbindung mit dem Kunst-
markte vom 27. d. Mts. Saplitz zu veranstalten,
sowohl Auspielung von Kunst- als Landwirth-
schaftlichen Gewerken innerhalb der Frankfurter
Wanderung zu gestatten.

Die Königl. Regierung setze sich mit dem Kauf-
leute Gerson in Frankfurt, dessen Anordnung zu
erlassen, daß dem Kunstmarkt der Ges. Loose, die
von Paris 1: bei einer Gesamtzahl von 10000
Stück auf 30 Franken pro Lot festgesetzt
ist, in jedem Bezirk überall einen Hinderniß
unterzuzusetzen wurde.

Der Minister des Innern.

In Anstehung.

gez. Bitter

Der Königl. Regierung zu Köln. II. 3822.

Köln den 20. April 1870.

Abdruck vorstehenden Rescripts zur Kennt-
nisnahme und weiteren Anordnung. In der
Gordaligen Sammlung für die Kunstmarkte liegt bei
Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

Der Königl. Landrath
Gerson

Reichmann

zu

B. 6401.

14. V. 1. 1.

Siegburg den 22^{ten} Apr.

Pos. 23/4 10. 16: 486.

In Abdruck an den Herrn Bürgermeister
Herrn zur Kammermeisterei und Leutnanten,
der Landwehr.

v. e.

[Signature]

No. 1586.